

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Badischen Schulordnungen

Die Schulordnungen der Badischen Markgrafschaften

Brunner, Karl

Berlin, 1902

33. Stipendien-Stiftung und -Ordnung für das Gymnasium

[urn:nbn:de:bsz:31-273515](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-273515)

Stipendien-Stiftung und -Ordnung für das Gymnasium.

1614.



Wir Georg Friedrich,
von Gottesgnaden Marggrave zu Baden und Hochberg etc. 5

entbieten unserm Statthalter, Hoffrichter, Cantzler, geheimen und Räten, Land-Vögten, Ober und undervögten, Ambtleüten, Ambtsverwesern, Pfarrern, Predigern, Diacon., Rectori unsers Gymnasij zu Durlach, so wohlten auch allen andern Praeceptorn und Schuh- 10 dienern, Bürgermeistern, Gerichten, Rath, Stiffts und geistlichen Verwaltern, auch gemeinlich unsern underthanen und angehörigen etc. unsern grufs, gnad und alles guths zuvor und fügen Eüch hiemit zu wissen.

Demnach Wir Vermittelst Göttlicher Verleihung bedacht, dem 15 Allmächtigen zu Lob und Ehren, auch schuldiger Dancksagung für die Von seiner Allmacht uns ohnzahlbar erwiesene gnad und guththaten, nun hinführo jeden Jahrs eine gewisse Summa gelds, benantlich tausend gulden unserer Landswehrung ab- und Von unserer Kellerey zu Pfortzheim Jährlichen einkommen und Gefällen in ge- 20 stalt einer ewigen Stiftung ad pias causas oder milden Sachen und zu Trost und Hilff der armen gnädig zu verordern, beneben aber uns erinnert, dafs so wohl zu dem H. Predigtamt als Weltlicher Obrigkeit Zeitlichen Aembtern, Regimenten und andere dergleichen Geschäften Verständige, gelehrte, geschickte, 25 erfahrne und Gottesförichtige Männer gehören und dann die Schuhen die rechte von Gott Verordnete Mittel seind, darinnen solche Leut gepflantz und auffgezogen werden mögen, Wie auch

um solcher ursachen willen in den gemeinen Beschriebenen rechten die Schuhen und Studiosi mit nahmhaften Privilegiis Begabt und Versehen, dannenhero unsre geliebte und Hochgeehrte Vorfordern, die Studien Zuerhalten und Handzuhaben, an die Stifft und Schuhen
 5 ein nahmhaftes verwendet, also und damit in unsere Von Gott uns anbefohlene Fürstenthumben und Landen unserer underthanen und angehörigen Kinder, welche sonsten und von sich selbs und eygenem Vermögen nicht Mittel hetten, Ihre angefangene Studia fortzusetzen, sondern dieselben aufs Ermangelung nothwendigen under-
 10 halts Verlassen müßten, gleich von jugend auff und Ihren Elementis an, per gradus, desto füglicher und Bequehmlicher in solchen Ihren Studiis fortschreiten und dieselbe mittlerzeit soweit continuiren mögen, damit von uns künfftiglich Sie zu angedeüten geyst- und Weltlichen Verrichtungen um soviel mit mehrer Frucht und nutzen
 15 gebraucht werden können.

So haben Wir uns im Nahmen Gottes gnädiglich entschlossen besagte Summam Jährlichen Gelds in Form und gestalt einer beständigen, ohnaufhörlichen und ewigen Stiftung zu underhalt und Erziehung der Studirenden Jugend zu verwenden und demnach
 20 solcher jugend Knaben und Adolescenten (doch allein ufs unser armen underthanen und Diener Kindern) so eines guthen, fähigen Ingenij, auch Ihres thun und lafsens halber Von Ihren Praeceptoribus ein rühmlich gezeugnuß, Von welchen also ein Hoffnung altioris profectus seyn mag, Hievon mit einer jährlichen gnadensteuer
 25 und Hilff gnädig zu bedencken.

Welche Summa gelds auch jeden Jahrs Völlig und ohne einigen Abgang under dieselbe ohnfehlbar aufgetheilt, und Hiemit Von jetzigem Georgij dieses 1614^{ten} Jahrs der Anfang gemacht werden solle, folgender gestalt und mafsien:

30 Dafs nemlich solche unsre Beneficiarij in fünff absonderliche Classes und Ordnungen, deren jede 8 Personen stark, unterscheiden und denjenigen, welche in die erste Ordnung aufgenommen, Jährlich dreyßig fünff gulden, denen aber, so in die zweyte Ordnung cooptirt, jeden Jahrs dreyßig gulden, fürter
 35 den Beneficiariis tertij Ordinis zwanzig fünff gulden, folgends denen, so in quarto Ordine, zwanzig gulden und dann den übrigen, welche in ultimo Ordine befunden, Jährlich fünfzehn gulden (alles zu Zweyen Ziehlen, deren das erste uff Martini schierist Künfftig, das andre aber uff Georgii folgenden Jahres fallen wird) Von
 40 obspecificirten unsern Renten und gefällen bezahlt und entrichtet werden sollen.

Welche Subsidia Wir auch Ihnen, so lang und Viel bis Sie Ihren Cursum Studiorum absolvirt und zu unsern Diensten zu gebrauchen vor Taugendlich erachtet werden mögen, verfolgen Zulassen gnädig gemeint, dergestalten, das jeder Zeit an des promovirten oder sonst abkommenen statt, ein anderer ufs nestfolgen- 5 der Classe oder Ordnung Successive bedacht und uffgenommen und dann des Letzten stell wiederum mit einem ufs den neuen Supplicanten, so dieses Beneficii uff vorhin eingeholten Bericht fähig Befunden werden, ergänzt werden solle. Aldieweil aber solches alles Vornehmlich dahin angesehen, damit diese merkliche 10 Aufgab nützlich und wohl angelegt, auch Wir die ob Verstandenermafsen auferzogene Beneficiarios, Hiernebst zu unsern Geyst- und Weltlichen Diensten, auch sonst gemeiner unser Fürstenthum, Land- und Herrschaften Wohlfart und Nothdurfft halber ersprießlich zu gebrauchen, So ist unser Will und Meinung, das Hiebey 15 diese nachstehende articul und Leges in fleissiger obacht gehalten werden.

Articul und Leges,

welche Wir ermelten unsern Beneficiariis gnädigst
praescribiren lassen. 20

1) Erstlich solle ein jeder, so in die Zahl dieser Beneficiarien cooptirt und angenommen wird, der reinen Evangelischen Augspurgischen Confession, wie dieselb in formula Concordiae Begriffen, Von Hertzen zugethan, darbey auch durch Gottes gnade bis an sein End beständig verharren, da aber einer oder der ander 25 wenig oder Viel davon weichen würde, dieses Beneficii alsobalden und ipso facto ohnfähig seyn.

2) Fürs ander sollen Sie sich aller Gottesforcht mit embsiger Besuchung der Predigten und H. Sacramenten Befleißigen und also andern Ihren Condiscipulis und männiglichen mit gutthem Exempel 30 Vorgehen.

3) Zum Dritten sollen Sie uns und unseren Zugewandten getrew, gehorsam und gewärtig seyn, auch da Sie mittlerweil qualificirt werden, sich ohne unsern gnädigen Consens und Bewilligung in andrer Herren Dienst nicht begeben, sondern jedesmahl auff 35 erfordern in unsern Diensten, zu welchen Sie tauglich erachtet werden, gegen reichung ziemlicher Besoldung ohnweigerlich einstellen.

4) Vierdtens solle Keiner von den Studiis aufsetzen, sondern dieselben fleissig continuiren und forttreiben, unterdessen aber sich 40

denen Legibus Gymnasij oder andern unsern Schuhl-Ordnungen allerding gemäfs Verhalten, sonderlich aber ihre Vorgesetzte mit gebührender Reverenz respectiren.

5 5) So sollen auch fürs Fünfft alle und jede Beneficiarij neben andern Ihren Studiis sich auch in der Musica fleißig exerciren, damit Sie auff Erfordern bey unserer Hoff-Capellen oder auch sonsten mit figuriren auffwarten können, es were dann dafs einer Von Natur anmütiger und zu solchem Exercitio tauglicher Stimm ermangeln thete.

10 6) Zum Sechsten sollen diejenigen, so dieser Zeit bey den particular Schuhen in unsern Landen sich auffhalten, Wann Sie in Ihren Studiis so weit kommen, dafs Sie selbiger orten mit Frucht sich auffzuhalten und etwas mehrers zu proficiren nicht getrauen, wie nicht weniger auch die, so bereits auff andern Aca-
15 demiis, sich ohnverlaupst zu unserm allhiesigen Gymnasio Begeben und ohn zuvorerlangten gnädigen Consens aufserhalb nicht Studiren.

7) Fürs Siebend, Wann einer oder der andere in seinen Studiis so ferr progredirt, dafs er mit Nutzen zu einer Höhern Facultet
20 wird schreiten können, Sollen Sie alsdann solch Ihr Vorhaben fordrist uns oder unsern Hierzu deputirten Rhäten zu entdecken, Hierunter Rhats zu pflegen und also eygens gefallens ohne erlangten gnädigen Consens nichtzit Vorzunehmen schuldig und verbunden seyn.

25 8) Zum Achten, da sich einer oder der andere gegen uns undanckbar, ungehorsam erweisen oder sonsten enormes excessus begehen würde, solle den oder dieselben sich zu unser Straff in Crafft Ihrer Obligation ohnweigerlich zu stellen schuldig und solcher erwärtig seyn.

30 9) Wie dann auch zum neunnden diejenige, so Ihre Studia muthwilliger Weifs deseriren, negligiren und verlassn würden, wann Sie ad pinguorem Fortunam kommen, alles und jedes, so Sie an diesem Beneficio empfangen, zu restituiren und zu erstatten schuldig seyn sollen.

35 Und werden die Eltern, Vormünder, Pfleger oder negste Befreundte, dafs Sie Ihre Knaben solchen Legibus und articulis gehorsamlich zugeleben, Besten fleißes anweisen und anhalten, die Jungen aber, dafs Sie solchem allem Treulich folge thun wollen, uns schriftliche Zusag zu leisten schuldig seyn. Folgt

Die Obligation,

welche uns jeder Bemelter Beneficiarius, beneben seinen Eltern, Vormündern oder negsten Befreundten zu erstatten:

Ich N. N. Bekenne und thue Kund männiglichem mit diesem Brieff, nachdeme der durchlechtig Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Georg Fridrich, Marggraff zu Baden und Hochberg etc., mein gnädigster Fürst und Herr aufs angebohrner Fürstlicher milde, Christlichem Eyffer, zu Befurderung der Ehre Gottes und sonderbahrer gnädigster affection gegen der Jugend, so den Studiis, guther Lehr und freyen Künsten anhängig zu seyn begehren, zu auffpflanzung so wohl politischer als Kirchen- und Schuhlidiener in Ihr Fürstlichen Gnaden Fürstenthumben, Landen und Herrschafften eine ansehnliche gewisse Summa in gelds auff dergleichen Studirende Junge Knaben Jährlichen verwenden lasen, und under andern auch mich uff mein underthäniges bittliches Anlangen zu Continuirung und fortpflanzung meiner Studien mit einem Jährlichen Subsidio und Hilffgeld ganz gnädiglich Bedacht, derowegen gegen Hochgedachten Ihren Fürstlichen gnaden Ich mit Rath und Consens meiner lieben Eltern mich auff folgende Weifs obligirt und verbunden habe, thue das auch hiemit bester Form und Weifs in Crafft dis Brieffs, dafs nehmlich Ich den Studiis literarum u. artium getrewlich und fleisig obliegen, davon, bifs durch Gottes gnade Ich dahin gelanget, dafs, wo nit in Kirchen oder Schulen, jedoch in andern Politischen Diensten Ich nützlich zu gebrauchen, nit aufsetzen und alsdann mehr Hochgedachten Ihren Fürstlichen Gnaden solche meine Dienste Vordrist underthänig offeriren und ohne derselben gnädiges Vorwissen und gefallen, mich in andrer Herrn Dienste nicht einlassen und Begeben, auch da ich schon in andern Diensten were, uff gnädiges Erfordern jeder Zeit gehorsamblich einstellen und Ihren Fürstlichen Gnaden, auch dero Erben um gebührende Besoldung Trewlich dienen wolle; Wo Ich aber meinen angefangenen Studiis, wie sichs gebührt, nicht nachkommen, sondern mich darinnen fahrläfsig erzeigen oder sonsten etwan muthwilliger Weifs davon aufsetzen und also Ihr Fürstlichen Gnaden vorhabendem Christlichen und Hochrühmlichen Scopum nicht erreichen oder auch sonsten (Welches jedoch billich nit seyn solle) mich der gebühr nach nicht Verhalten würde, sollte auff solchen Fall Ihren Fürstlichen Gnaden uff derselben gnädiges Begehren Ich und die meinigen alles und jedes, so Ich dieser Beneficien wegen eingenommen und empfangen, zu refundiren und zu erstatten oder doch sonsten dero gnädigem arbitrio nach mich in Straff einzustellen schuldig und verbunden seyn. Hierauff so gelobe und verspreche Ich bei meinen Trewen an geschwohrnen Eydstatt, solches alles, was diesem Brieff, Vornehmlich aber den Legibus, so Ihre Fürstlichen Gnaden dero Beneficiariis insonderheit Verschreiben lasen, einverleibt, steht und vest zu halten und demselben getrewlich nachzukommen. Und dieweil diese Versprechung mit gemelt meines Vatters (vel Pflegers) vorwissen und Bewilligung geschehen, so versprich ich der Vatter auch hiemit insonderheit, für mich und meine Erben obberuhrten meinen Sohn, als Viel mir immer möglich, dahin zu weisen und anzuhalten, damit Er solchem seinem Zusagen, wie sichs zu thun gebührt, fleisig statthun solle.

Und defs zu wahren Urkund hab Ich N., der Sohn, diesen Brieff mit eygenen Händen geschrieben und Ich N., der Vatter (vel Pfleger), solchen neben Ihme mit eygnen Händen unterschrieben und mein gewöhnlich Pitschafft Hiefurgetruckt, so geben und geschehen etc. etc.

Wir wollen auch Hiemit ernstlich Befohlen haben, dafs unsre, in Cooptirung solcher unserer Beneficiarien deputirte Politische oder geystliche Räth, Keinen aufs gunst oder andrer privat Zuneigung annehmen oder Befördern, Sondern in allweg Ihr fleißigs uffsehens Haben, damit allein diejenigen Hierzu bedacht werden, so zwar arm und ohnvermöglich, jedoch da beneben eines guthen fähigen Ingenii, Erbarn Sitten, Leben und Wandels, auch den Personen halb nicht ungestallt oder mangelhaft, sondern aller Vermuthung nach zu Geystlichen und Politischen Diensten Taugendlich geacht und befunden.

Zu welchem Ende jedesmahls und, so oft ein newer Beneficiant aufzunehmen, denselben Qualification auch andre der Sachen beschaffenheit gedachte unsre Rätthe erben und zusampt Ihrem underthänigsten Gutachten uns in Schrifften mit allen gehörigen umständen gehorsamlich anfügen sollen.

Und Behalten Wir uns Hiemit bevor, obermelter puncten halber, Je nach gestalt und gelegenheit der Zeit und andrer Umstände, wie es vor rathsam und nothwendig angesehen, jedesmahls (doch in allweg der Eingangs bemelten Hauptstiftung und Foundation ohnabbrüchig, als zu deren immerwehrender steth- und festhaltung in allen und jeden derselben puncten und articeln Wir unsre Erben und Nachkommen hiemit, in bester und beständigster Form und Gestallt ein solches Beschehen soll, kan oder mag, Hiemit gänzlich adstringiren und Verbinden thun) weitre Ordinanz und Erläuterung zu thun.

Dessen zu wahren Urkund haben Wir diesen Brieff mit eygenen Händen unterschrieben und unser Insigel daran Hencken lasen.

So geben und geschehen zu Carolsburg, den dreyundzwanzigsten Monatstag Aprilis, als man zahlt nach Christi unsers einigen Erlösers und Seeligmachers geburt Sechszehenhundert und vierzehen.